



Regionaler
Planungsverband München
Uhlandstraße 5
80336 München

| | | | |
|---|----------------------------------|-----------------------|-----------------------------|
| Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom | | | |
| Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 351 | | | |
| Tel. (089) 21 76 - 2752 | Fax (089) 21 76 - 2858 | Zimmer 4417 | München, 01.02.04 |
| Ihr/e Ansprechpartner/in: Gerhard Winter Gerhard.winter@reg-ob.bayern.de | | | |

Antrag der Gemeinde Weßling auf Ausnahme gemäß B II 6.3 des Regionalplans München von den in B II 6.2 des Regionalplans München in den Lärmschutzbereichen der Flughäfen Fürstentfeldbruck, Lechfeld, Oberpfaffenhofen und München festgesetzten Nutzungskriterien

Anlagen: 1 Übersichtsplan (Luftbild)
1 Fortschreibungsentwurf mit Tekturkarte

Der Ortsteil Oberpfaffenhofen der Gemeinde Weßling liegt vollständig im Lärmschutzbereich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen (Zonen Ci und B). Gemäß den in den Regionalplan München (RP 14) übernommenen Nutzungskriterien des Landesentwicklungsprogramms (LEP) ist in Zone B Wohnnutzung unzulässig. In Zone Ci ist Wohnbebauung nur zur Schließung von Baulücken möglich (vgl. RP 14 B II 6.2). Von diesen Nutzungskriterien kann nur abgewichen werden, wenn anderweitig die organische Entwicklung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet wäre (vgl. LEP Begründung zu B V 6.4.1). Da die Siedlungsentwicklung auf den Hauptort Weßling/Oberpfaffenhofen konzentriert werden soll (vgl. RP 14 B II G 1.2) und Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb des Lärmschutzbereiches u.a. durch das an Weßling angrenzende Landschaftsschutzgebiet stark eingeschränkt sind, enthält der Regionalplan München in B II 6.3 für die Gemeinde Weßling bereits fünf Ausnahmen von den o.g. Nutzungsbeschränkungen.

Die o.g. Nutzungsbeschränkungen und die Lärmschutzbereiche entsprechen freilich aufgrund der mittlerweile veränderten Belastungssituation im Umfeld des Sonderflughafens nicht mehr den realen Gegebenheiten. Jedoch ist kurzfristig nicht mit der gemäß Planungsausschuss-Beschluss vom 30.09.03 beim Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen beantragten Vorlage neu berechneter Lärmschutzzonen, welche dann in den Regionalplan zu übernehmen wären, zu rechnen. Aus diesem Grund beantragte die Gemeinde Weßling mit Schreiben vom 19.12.03 für die Gebiete

„Oberpfaffenhofen-Nord“ (Zone Ci) und
„nördlich des Hirtackerweges“ (Zone B)
die Aufnahme weiterer Ausnahmen in den Regionalplan.

Für das Gebiet „Oberpfaffenhofen-Nord“, nördlich des Dorfkerns von Oberpfaffenhofen (Zone Ci), war bereits im Jahr 1995 eine Regionalplan-Fortschreibung eingeleitet worden. Wegen einer Verwaltungsstreitsache der Gemeinde Weßling gegen den Freistaat Bayern wurde das Verfahren auf Antrag der Gemeinde Weßling jedoch gemäß Planungsausschuss-Beschluss vom 09.07.96 wieder eingestellt. Bereits mit Schreiben vom 07.05.03, in der Verwaltungsstreitsache war ein Vergleich geschlossen worden, beantragte die Gemeinde Weßling die Wiederaufnahme des Verfahrens. Das Gebiet „Oberpfaffenhofen-Nord“ ist im seit 1978 wirksamen Flächennutzungsplan größtenteils bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Es umfasst insgesamt ca. 4,6 ha und soll gemäß Antrag der Gemeinde Weßling als festgesetzte Ausnahme im Regionalplan die Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung ermöglichen (siehe Anlage 1).

Das Gebiet „nördlich des Hirtackerwegs“ liegt am südöstlichen Ortsrand von Oberpfaffenhofen (Zone B) umfasst ca. 0,6 ha und soll gemäß Antrag der Gemeinde Weßling als festgesetzte Ausnahme im Regionalplan der Schließung einer von bebauten Flächen bzw. Flächen mit Baurecht eingeschlossenen Baulücke ermöglichen (siehe Anlage 1).

Der Regionsbeauftragte empfiehlt, den gemäß Antrag der Gemeinde Weßling erstellten Fortschreibungsentwurf (siehe Anlage 2) für die Einleitung eines Anhörverfahrens zu billigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Winter